

Halle und Umgebung.

Abholung der Winterkartoffeln. Bekanntmachung.

Alle die Personen, welche ihren Wintervorrat an Kartoffeln selbst zum Schlachthof abholen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihren Kartoffelbesitz am Sonnabend, den 28. Oktober bei ihrer Brotmarktenausgabestelle abzugeben. Die Scheine sind vom Mittwoch, den 1. November ab wieder bei den Brotmarktenstellen abzuholen. Die Reihenfolge, in der die Kartoffeln auf dem Schlachthof abgeholt sind, wird alsdann bekanntgegeben werden. Die Reihenfolge der Abholung der Kartoffeln auf dem Schlachthof wird durch die inzwischen auf die Scheine gesetzten Klauen Zahlen bestimmt.

Halle, den 27. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Margarinerverkauf. Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 28. Oktober 1916, wird auf dem städtischen Markte in der Talanstraße und auf dem Schlachthof normirtes 1 1/2 Liter Margarine verkauft, und zwar auf die Nummern 24001 bis 30000 der neuen Lebensmittelscheine. Auf den Preis eines Ausgangs entfällt 1/4 Pfund. Der neue Lebensmittelschein ist vorzulegen. Der Preis beträgt für das Pfund 2 Mark.

Halle, am 27. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisobergrenzen wird für den Stadtkreis Halle folgendes angeordnet:

Table with 2 columns: Item description and Price per unit. Includes categories like I. Rindfleisch, II. Schweinefleisch, and III. Geflügel.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Jan. 1915 und 22. März 1916.

Zumüberhandlungen werden gemäß § 6 dieses Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft, auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und angeordnet werden, das die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Oktober 1916 in Wirksamkeit. Halle, den 26. Oktober 1916. Der Magistrat.

Zuckerverkauf. Bekanntmachung.

In Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916 über den Verkauf von Zucker wird, um die Verwendung verlorener Zuckerarten durch die Händler zu verhindern, angeordnet, daß beim Einkauf von Zucker zugleich der neue Lebensmittelschein vorzulegen ist. Der Verkäufer hat beim Verkauf nicht nur die betreffenden Abchnitte der Zuckerarten abzutrennen, sondern den Verkauf auch durch Angabe des Verkaufstages und der verkauften Menge (z. B. 26. 10. 1/2 Pf.) in der Rubrik B des neuen Lebensmittelscheins mit Rinde oder angelegtem Zeitstempel anzumerken. Ist für eine Verkaufsperiode bereits ein Verkauf in der bei der Personenzahl des Haushalts entsprechenden Höchstmenge eingetragener, so hat der Verkäufer den Verkauf weiterer Mengen bei Strafe zu verweigern.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit. Halle, den 26. Oktober 1916. Der Magistrat.

Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisbrotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz 2 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Zur Erleichterung der Brotverforgung im Reiseverkehr gibt das Direktoratium der Reichsgetreidekasse (schwarz-weiße) Reichs-Reisbrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisbrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2. Der Broffarten-Anmeldebogen kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisbrotmarken ersetzt.

§ 3. Die Reichs-Reisbrotmarken lauten auf 40 und 10 Gramm Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beantragt werden. Die Einlösung der Reichs-Reisbrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4. Die Reisbrotmarken, Hefte und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktoratium der Reichsgetreidekasse an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umlauf der gewöhnlichen Brottarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgeben werden.

§ 5. Selbstverleger dürfen Reisbrotmarken nur im Umlauf gegen die Maßkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zuzuführenden Getreidemenge auf der Maßkarte erhalten. Die Ablieferungspflicht der Selbstverleger erhöht sich um eine den bezogenen Reisbrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisbrotmarken an Selbstverleger andere Anordnungen treffen.

Jedem Kommunalverband werden 1/4 der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisbrotmarken lauten, von

seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl getrübt oder seiner Ablieferungspflichtigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschieben.

§ 6. Die im Besitz eines Kommunalverbandes verwendeten Reisbrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist an dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktoratium der Reichsgetreidekasse anzuzeigen und wird bei der Kommunalverband zu 1/4 in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungspflichtigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7. Verlorene Reisbrotmarken werden nicht ersetzt, vom Selbstverbraucher bezogene nicht umgetauscht.

§ 8. Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisbrotmarken an das Direktoratium der Reichsgetreidekasse zurück, so wird lediglich die nach § 5 erf. c. Befassung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 9. Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktoratium der Reichsgetreidekasse ist ohne dessen Genehmigung verboten.

§ 10. In übrigen finden auf die Reisbrotmarken die Bestimmungen hinsichtlich Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 11. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 12. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisbrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet. Berlin, den 14. September 1916. Direktoratium der Reichsgetreidekasse. gez.: Mich aelis.

Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisbrotmarken.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 wird in Ergänzung der Anordnung des Direktoratiums der Reichsgetreidekasse vom 14. September 1916 über den gleichen Gegenstand für den Stadtkreis Halle folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die von der Reichsgetreidekasse eingeführten Reichs-Reisbrotmarken dürfen nur von solchen Personen benutzt werden, die ihren Wohnort zum Zwecke einer Reise verlassen.

§ 2. Die Ausgabe der Reichs-Reisbrotmarken erfolgt in den zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorlegung des Broffadens. Personen, die ihren hiesigen Wohnort verlassen, erhalten wie bisher Brotmarken-Abmeldebögen.

§ 3. Sind bereits hiesige Brotmarken für diejenige Woche, in welcher der Antritt der Reise fällt, von der Ausgabestelle ausgegeben worden, so ist die entsprechende Anzahl Brotmarken zurückzugeben.

§ 4. Für jeden Reisefahrt werden 5 Reisbrotmarken ausgegeben. Angehörige von Selbstverforgungsbauhallen erhalten Reisbrotmarken unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung freigegebenen Getreidemengen.

§ 5. Die auf der Reise nicht verbrauchten Reisbrotmarken sind der zuständigen Brotmarken-Ausgabestelle bei der Weiteranmeldung zurückzugeben.

§ 6. Nicht zurückgegebene Reisbrotmarken werden bei vorzeitigem Rücktritt des Reisenden auf die hiesigen Brotmarken in Anrechnung gebracht.

§ 7. Die Reisbrotmarken ausmüßiger Reisenden sind von den hiesigen Gewerbetreibenden (Radern, Galtwirten und dergl.) bei der Verabfolgung von Gebäck der Menge entsprechend, auf die sie lauten, anzunehmen.

Wir empfehlen in Riesen-Auswahl

Damen-, Herren- und Kinder-Schuhwaren

zu billigsten Preisen.

Grid of shoe advertisements with columns for Damen-Leder-Hausschuhe, Damen-Militärtuch-Hausschuhe, Wichsleder-Schnallenstiefel, Imittierte Kamelhaar-Hausschuhe, Segeltuch-Schnürschuhe, Damen-Chromleder-Halbschuhe, Kinderstiefel, Damenstiefel, Herrenstiefel.

Filzpantoffel, Filzhausschuhe, Filzschnallenstiefel in grosser Auswahl wie bekannt zu billigsten Preisen.

Kl. Ulrichstrasse 12. Wiebach's Schuhwarenhaus, Kl. Ulrichstrasse 12.





